

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

**Vertrag über die zeitlich unbefristete Überlassung
von Standardsoftware gegen Einmalvergütung**

Zwischen

Freie Universität Berlin
Zentrale Universitätsverwaltung
Boltzmannstraße 18
14195 Berlin

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

SAP Deutschland AG & Co. KG
Hasso-Plattner-Ring 7
69190 Walldorf

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware* gemäß Nummer 3

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Der Gesamtpreis (netto) gemäß Nummer 3.1 dieses Vertrages beträgt [REDACTED]
zuzüglich der zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Umsatzsteuer.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seite 1 bis 8) mit Anlage(n) Nr. 1 und 2
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

EVB-IT Überlassung Typ A und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Überlassung von Standardsoftware

3.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Menge	Lieferzeit- raum/ -termin	GewF	KNV	EXP	Einmalige Überlassungsvergütung für Standardsoftware*	
							Einzelpreis netto	Summe Preis netto
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	<p>Gegenstand dieses Vertrages ist der Erwerb von SAP-Standardsoftware*, bestehend aus Standardprogrammen und der dazugehörigen Dokumentation gemäß dem Überlassungs- und Vergütungssystem der SAP Preis- und Konditionenliste, die der Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung stellt.</p> <p>Art und Umfang der Softwarenutzung siehe Anlage 1 dieses Vertrages.</p> <p>Für die Beschaffenheit der Funktionalität der vom Auftragnehmer gelieferten Standardsoftware* ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Die Standardsoftware* wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.</p>		Nach Vertragsabschluss	12 Monate ab Lieferung				
Gesamtpreis Standardsoftware (netto)								

- GewF = Gewährleistungsfrist* in Monaten, falls abweichend von EVB-IT Überlassung Typ A.
- KNV = Keine Nacherfüllungsverpflichtung; die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* ist von der Verpflichtung zur Nacherfüllung gemäß EVB-IT Überlassung Typ A ausgenommen. Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt und Schadensersatz gemäß Ziffer 7.7 Abs. 3 EVB-IT Überlassung Typ A bleiben unberührt.
- EXP = Die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.2 EVB-IT Überlassung Typ A.

8

3.2 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Die Beschreibung der Standardsoftware* ergibt sich ergänzend aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____
Anlage(n) Nr. _____
- folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom _____
Anlage(n) Nr. _____
- folgenden weiteren Dokumenten
Dokumentation der SAP Software _____
Anlage(n) Nr. .1.

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge Die Dokumentation der SAP-Standardsoftware*; falls ergänzend beschreibend: ie Angebotsteile, die Teile der Leistungsbeschreibung (soweit die Funktionalität im Angebot bestätigt wurde)

4 Besondere Vereinbarung von Eigenschaften

- Folgende besondere Eigenschaften werden mit dem Auftragnehmer vereinbart:
keine
- Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. **keine**.

5 Dokumentation

5.1 Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ A)

Die kostenlose Dokumentation für die Standardsoftware* wird derzeit auf CD-Rom geliefert.

5.2 Vervielfältigungsrecht

- Die Dokumentation der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ____ kann für den eigenen Gebrauch ____fach vervielfältigt werden.

6 Lieferanschrift

Anschrift des Auftraggebers _____
Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift)
Sitz des Auftragnehmers _____

1

7 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3 EVB-IT Überlassung Typ A

7.1 Mehrfachnutzung

Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ___ darf bis zu ___-fach gleichzeitig genutzt werden.

7.2 Übertragbarkeit

Das Nutzungsrecht an der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ___ ist nicht übertragbar.

7.3 Weitere Nutzungsvereinbarungen

gemäß Anlage Nr. Nummer 14 dieses Vertrages.

7.4 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken

Ist der Auftraggeber zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, darf er für den Fall der Übertragung eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken

- gegen folgende gesonderte Vergütung
- ohne gesonderte Vergütung behalten.

8 Kopier- oder Nutzungssperren gemäß Ziffer 3.8 EVB-IT Überlassung Typ A

Dem Auftragnehmer sind keine Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt.

Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. Nummer 14 dieses Vertrages.

9 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken bei außerordentlicher Kündigung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.3 EVB-IT Überlassung Typ A

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Kündigung eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten. **Die Berechtigung gilt nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer im Einzelfall.**

10 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers:

des Auftragnehmers:



11 Störungsmeldung und Nacherfüllung im Rahmen der Gewährleistung

11.1 Adresse für Störungsmeldung gemäß Ziffer 7.5 EVB-IT Überlassung Typ A

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Überlassung Typ A – Störungsmeldeformular – an:

Name/Firma: SAP Aktiengesellschaft, Neurottstraße 16, 69190 Walldorf

Organisationseinheit/Abteilung: _____

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Web-Adresse:



11.2 Annahme der Störungsmeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten im Rahmen der Gewährleistung für Standardsoftware mit Verpflichtung zur Nacherfüllung

Die Störungsmeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen: Arbeitstage zwischen 08:00 – 17:00 Uhr. Meldungen in englischer Sprache werden auch außerhalb der Geschäftszeiten in der Zeit von 0:00 – 24:00 Uhr bearbeitet.

Störungsmeldungen, insbesondere zur Anzeige von Mängeln, sind vom Auftraggeber vorrangig über die von SAP bereitgestellte Support-Infrastruktur zu übermitteln. In Ausnahmefällen kann sich der Auftraggeber auch telefonisch oder mittels des Störungsmeldungsformulars an SAP wenden.

Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag außer den gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Baden-Württemberg und dem 24. und 31. Dezember.

Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten gemäß Anlage Nr. ____.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei schwerwiegender Störung spätestens am nächsten Arbeitstag, nachdem die vereinbarten Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung zu beginnen. Der Auftraggeber hat folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen: Mängelbeschreibung ggf. inkl. Ein- und Ausgabedaten; bei fehlerhaften Ergebnissen ggf. Zwischenergebnisse; bei Programmzusammenbruch einen Hauptspeicherauszug; bei Abweichungen von Leistungsdaten Quantifizierung unter Angabe der Einsatzbedingungen; bei Beeinflussung anderer Anwendungsprogramme die Programmdokumentation der beeinflussten Programme.

12 Telefonische Unterstützung

Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

13 Versicherung

Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Überlassung Typ A durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

4

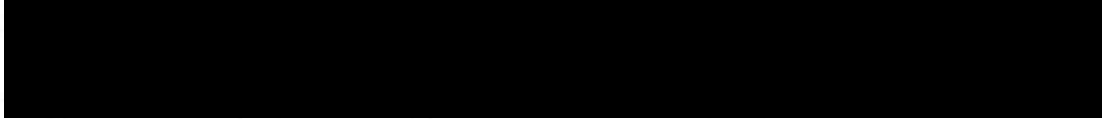

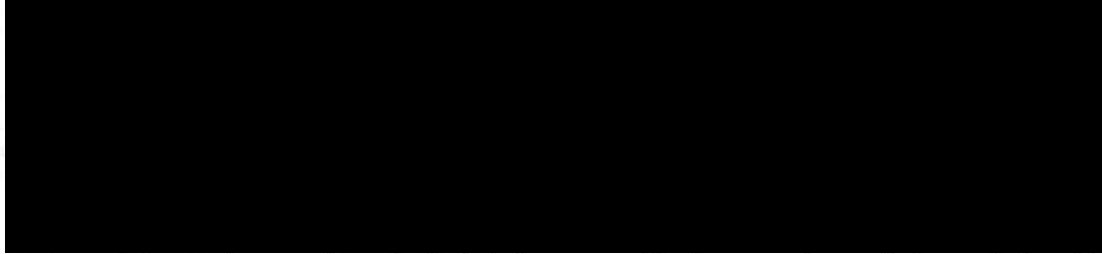
14 Sonstige Vereinbarungen

1. Mit diesem Vertrag erwirbt der Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht, die erworbene Standardsoftware* im vertraglich vereinbarten Umfang zu betreiben. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Vertrag genannten Softwareprodukte beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwareprodukte zugreifen kann. Jede Nutzung der Software, die über die Regelungen in diesem Vertrag hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so kann der Auftragnehmer den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß den jeweils gültigen SAP Preis- und Konditionenlisten in Rechnung stellen. Schadensersatz bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft, dem Auftragnehmer im voraus schriftlich anzuzeigen.
2. Der Auftraggeber darf die Standardsoftware* nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb für andere Dienststellen als die des Auftraggebers („dritte Dienststellen“) oder die Nutzung der Standardsoftware* zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers sind, sind nicht erlaubt. Weitere Einzelheiten bestimmen sich nach den SAP Preis- und Konditionenlisten. Bei Testinstallationen, die der Auftraggeber im Rahmen der Bestimmungen der jeweils gültigen SAP Preis- und Konditionenlisten einrichten darf, beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Auftraggebers auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und der Eignung für den Betrieb des Auftraggebers dienen. Insbesondere sind Bearbeitungen (Nummer 14.6), Dekompilierungen (Nummer 14.5), ein produktiver Betrieb der Standardsoftware* bzw. die Vorbereitung desselben unzulässig.
3. Der Auftraggeber meldet jede einzelne Installation dem Auftragnehmer unter namentlicher Nennung der mit der Standardsoftware* arbeitenden Dienststelle in schriftlicher Form.
4. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Standardsoftware* ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in den Räumen des Auftraggebers und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers können sich die Datenverarbeitungsgeräte gem. Satz 1 auch in den Räumen einer dritten Dienststelle oder eines dritten Unternehmens befinden und in deren unmittelbaren Besitz stehen. Will der Auftraggeber die Standardsoftware* für seine eigenen Zwecke im Sinne der Nummer 14.2 auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbaren Besitz einer dritten Dienststelle oder eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer möglich, zu deren Abschluss der Auftragnehmer bei Wahrung seiner berechtigten Interessen – insbesondere an der Respektierung der vertraglichen Bestimmungen über Nutzung und Weitergabe der Standardsoftware* durch die dritte Dienststelle bzw. das dritte Unternehmen – bereit ist.
5. Vor einer Dekompilierung fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z.B. nach § 69 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er dem Auftragnehmer eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar dem Auftragnehmer gegenüber zur Einhaltung der hier festgelegten Regeln verpflichtet.
6. Der Auftraggeber darf Umarbeitungen der Standardsoftware* im Sinne des § 69c UrhG, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nur durchführen, soweit dies durch das Gesetz oder in den SAP Preis- und Konditionenlisten ausdrücklich erlaubt ist. Die Rechte an den Umarbeitungen richten sich nach den Regelungen in den SAP Preis- und Konditionenlisten. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Standardsoftware* und anderen Programmen führen können. Der Auftraggeber wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Standardsoftware* gewarnt; er trägt das Risiko allein.
7. Der Auftraggeber darf die Standardsoftware* (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbenen Software) einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Standardsoftware* überlassen; vorübergehende Nutzungsüberlassungen an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Weitergabe der Standardsoftware* bedarf außerdem der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird die Zustimmung erteilen, wenn der Auftragnehmer eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der dieser gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung der für die Standardsoftware* vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen verpflichtet, und wenn der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Standardsoftware* dem Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. Der Auftragnehmer kann die Zustimmung verweigern, wenn die Nutzung der Standardsoftware* durch den neuen Nutzer seinen berechtigten Interessen widerspricht. Für die Weitergabe von geänderter Standardsoftware* im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG gelten die Regeln der jeweils gültigen SAP Preis- und Konditionenlisten.

(Fortsetzung) 14 Sonstige Vereinbarungen

8. Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der Standardsoftware* (IT-Systeme) ggf entsprechend den Vorgaben des Auftragnehmers. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Systeme der Standardsoftware* erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die auf der online-Informationenplattform des Auftragnehmers gegebenen Hinweise.
9. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragerfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, die IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt dem Auftragnehmer unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Software und zu den IT-Systemen.
10. Der Auftraggeber testet die Standardsoftware* gründlich auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Standardsoftware* beginnt. Dies gilt auch für Standardsoftware*, die er im Rahmen der Nacherfüllung und Pflege erhält. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Auftraggeber erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems, auf Verlangen des Auftragnehmers schriftlich. Nur der Ansprechpartner (Nummer 10) und ggf. das zertifizierte Customer Competence Center im Sinne der SAP Preis- und Konditionenliste sind zu Rügen befugt.
11. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Standardsoftware* ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen und schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter des Auftragnehmers immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
12. Die Software ist nach Installation nur für einen begrenzten Zeitraum lauffähig. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Auftraggeber Kontakt zum Auftragnehmer aufnehmen und system- und hardwarebezogene Daten übermitteln. Er erhält daraufhin einen Freischaltcode, den er eingibt. Geschieht dies nicht alsbald, so hat der Auftraggeber Funktionsnachteile zu erwarten (z. B. Verlangsamung des Programmablaufs). Dies gilt auch für Testinstallationen. Der Vorgang ist bei jedem Hardware-, Datenbank und Betriebssystemwechsel zu wiederholen.
13. Soweit der Auftragnehmer Zugang zur Software und zu den IT-Systemen des Auftraggebers erhält (z. B. bei Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen des Auftragnehmers. Mit diesen Daten wird der Auftragnehmer nach den Vorschriften des BDSG und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.
14. Die Lieferung der Software erfolgt dadurch, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Standardprogramme und die Dokumentation in der jeweils aktuellen Fassung auf Datenträgern überlässt (körperlicher Versand) oder in einem Netz abruffähig bereitstellt und dies dem Auftraggeber mitteilt (Electronic Delivery). Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesagt. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Auftragnehmer die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abruffähig bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird. Die Preise für Softwarelieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Electronic Delivery stellt der Auftragnehmer die Software auf eigene Kosten abruffähig ins Netz; die Kosten für den Abruf treffen den Auftraggeber.
15. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer in Eilfällen – mindestens zwölf Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z.B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Anforderung ausübt.

(Fortsetzung) 14 Sonstige Vereinbarungen

16. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und die Rechte an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich seiner Forderungen aus dem Vertrag vor.
17. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber in seine Referenzliste aufzunehmen.
18. Es wird folgende zusätzliche Form zur Schriftform nach Ziffer 12 EVB-IT Überlassung Typ A vereinbart: Schriftform wird erfüllt durch Erklärungen in der Form der §§ 126, 126a BGB und kann auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden. § 127 Absatz 2 BGB findet jedoch im übrigen keine Anwendung. Einfache elektronische Form ist ausgeschlossen. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.
19. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsinhalte sowie die Standardsoftware* und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen vertraulich zu behandeln.
20. Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus Anlage 1 und wird nach Vertragsabschluß und Lieferung in Rechnung gestellt und ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
21. 
22. 
23. 
24. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe.
25. Dieser Vertrag enthält abschließend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zum vorliegenden Vertrag sind nicht getroffen bzw. werden durch diesen Vertrag gegenstandslos.

Waldorf, 24.06.2008, kb
Ort Datum

Berlin Das Präsidium, 27/06/08
Ort Freie Universität Berlin Datum
Freie Universität Berlin
Zentrale Universitätsverwaltung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

Freie Universität Berlin

Zentraler Einkauf

Thielallee 38

14195 Berlin

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

Kundennummer: 1305860

und

SAP Deutschland SE & Co.KG

Hasso-Plattner-Ring 7

69190 Walldorf

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

- 1 Vertragsgegenstand und Vergütung**
50109386 Higher Educ Industry Services [G]
50123178 HANA Platform Services [G]

1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber Beratung (SAP Herstellerunterstützung) in Form von reinen dienstvertraglichen Leistungen im Umfang von [] Personentagen an.
Sollten im Rahmen dieses Vertrages wider Erwarten Werkleistungen zu erbringen sein, so werden diese vorab über das Änderungsverfahren vereinbart.

Aus der bestehenden strategischen Zielsetzung des AG und dem Ziel eines bestmöglichen Produktmanagements in der Nutzung leiten sich folgende Anforderung an eine Aufgabenstellung seitens des AN ab:

- umfassende, Ebenen gerechte, zeitnahe Beratung des Auftraggebers (AG) mit dem gemeinsamen Ziel einer
 - Stärkung der FUB bzgl. Kompetenz und der Befähigung bei Projektdurchführungen sowie beim Produktmanagement
 - Unterstützung bei der Fortentwicklung der Effizienz und der Transparenz in der Produktivbetreuung und im Produktmanagement
 - Unterstützung bei der Integration von SAP-Projekten (kurz-, mittel- und langfristig) und der Nutzung in einem SAP-Gesamtsystem
 - Unterstützung der integrativen Umsetzung aller Änderungen (Changes) in der Nutzung.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Im Rahmen dieses Angebots werden nachfolgende Beratungsleistungen erbracht:

- a) Zentrale Mitwirkung bei der Bewertung von Projektvorschlägen bzw. -anträgen durch Unterstützung bei:
 - Prüfungen und Bewertungen zur Realisierbarkeit inkl. Forderungscontrolling
 - Aufwandsabschätzungen.
- b) Zentrale Mitwirkung bei der Gesamt- und Teilplanung durch Unterstützung:
 - Strategisch bei: Realisierungsreihenfolge, Releasebildung, [TP-Vorschlag der Aufzählung nicht abschließend und nicht im Sinne einer wertenden Hervorhebung zu verstehen) im Sinne einer Bereitstellung „dokumentierten, spezifischen Know-Hows zu technisch-wirtschaftlichen Einzelfragen“
 - Teilprojekt- und Projektorientiert bei Machbarkeitsprüfung, TP-Steckbriefe, ggf. Vergabeunterstützung u.a.) mit aktivem Forderungscontrolling und Aufzeigen der notwendigen Schritte zur Erlangung der Gesamtintegration.
- c) Realisierungsunterstützung bei folgenden Themen:
 - technologische Realisierungsbegleitung
 - Erfolgskontrolle und Effizienzbewertung.
- d) Unterstützung der Querschnittsbereiche
- e) Unterstützung bei der Technologischen System- und Softwareintegration:
 - Unterstützung des AG bei der Integration neuer SAP-Technologien und neuer SAP- Lösungen in das SAP-System
 - Technische Beratung der Teilprojektteams und des Produktmanagements des AG und damit verbundener Know-How-Transfer
 - Unterstützung des AG bei Implementierungen zur Wahrung des ganzheitlichen und integrativen Ansatzes

Im Rahmen der genannten Aufgabenfelder a) bis e) erfolgt durch den AN ein zeitnaher Know-how-Transfer zum AG Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- systematischer, zielgerichteter Know-how-Transfer
- Möglichkeit des beidseitigen Zugriffs auf Protokolle und Zwischenergebnisse
- Kooperative Zusammenarbeit in Form von alltäglicher Begleitung
- Regelmäßiger Informationsaustausch.

Die Mitarbeiter des AN haben definierte Ansprechpartner zu den Entscheidungsebenen bzw. SAP Verantwortungsbereichen der FUB:

- Ebene der Projektleitung und der Leitung des Produktmanagements
- Ebene der TW, Teamleiter(in), Koordinatoren, Produktmanager, Themenkreisverantwortliche, Leiter(in) von Projektgruppen, Systemmanagement

Die o.a. Ebenen des AG sind im Rahmen

- der Leistungserbringung, inkl. der Ebenen gerechten Informationsaufbereitung und Beratung
- der Berichtswege und
- möglicher Eskalationen

einzuhalten.

Bei Bedarf sind Statusberichte und Besprechungsprotokolle zu erstellen.

Die im Einzelnen zu erbringenden dienstvertraglichen Beratungsleistungen seitens des Auftragnehmers innerhalb der vorgenannten Themenbereiche werden zu Beginn der Leistungserbringung bzw. im Projektverlauf einvernehmlich zwischen dem Verantwortlichen auf Auftraggeber-Seite und dem Ansprechpartner des Auftragnehmers abgestimmt und dokumentiert. Bei den Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich nicht um Leistungen, die einer Abnahme zugänglich sind. Die Umsetzung des Projektvorhabens wie auch die Projekt- und Ergebnisverantwortung liegen beim Auftraggeber.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

- 1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.
- 1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden
 - nach Aufwand gemäß Nummer 5.1
 - zum Festpreis gemäß Nummer 5.2 in Höhe vonzuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.
Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer wird gesondert vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seite 1 bis 9)
- Anlage Auftragsdatenverarbeitung
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2
- Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Dienstleistung und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen.

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 Beratung
- 3.1.2 Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 Schulung
- 3.1.4 Einführungsunterstützung
- 3.1.5 Betreiberleistungen
- 3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 sonstige Dienstleistungen:

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus:

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____
Anlage(n) Nr. _____
- folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom _____
Anlage(n) Nr. _____
- folgenden weiteren Dokumenten _____
Anlage(n) Nr. _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Es gelten die Dokumente in

obiger Reihenfolge

folgender Reihenfolge: _____

3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 6

b) folgende weitere Faktoren:

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 **Ort der Dienstleistungen** Die Auftragnehmer-Leistungen werden nach Ermessen vom Auftragnehmer entweder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers bzw. über eine Remote-Verbindung erbracht oder in den Geschäftsräumen des Auftraggebers in Berlin.

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
Leistungen wie oben beschrieben in den jeweiligen Kategorien	01.02.2018			

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember)

Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr
 bis von bis Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

bis von bis Uhr
 bis von bis Uhr
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von bis Uhr

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

5 Vergütung

5.1 Vergütung nach Aufwand

nach Vorlage eines Leistungsnachweises entsprechend Muster 1 – Leistungsnachweis Dienstleistung –

- ohne Obergrenze
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____

Service / Service Element	Preis (netto) in Euro/Tag innerhalb der Zeiten		Geschätzte Anzahl Tage
	gemäß 4.3.1	gemäß 4.3.2	
Implementation Service/ Execution Service	_____	_____	_____

Ein Tagessatz bezieht sich auf acht Arbeitsstunden. Mehrarbeit oder Minderarbeit ist entsprechend anteilig zu vergüten. Der geschätzte Gesamtaufwand beträgt _____ Tage, die sich hieraus ergebende geschätzten Servicepreis beträgt _____ Euro.

Generell berechnet der Auftragnehmer für Einsätze innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Wochenenden und Feiertagen (bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember), sowie für Nachteinsätze (22.00-6.00 Uhr) den _____fachen Arbeitsstundensatz.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Die Berechnung der Servicekosten erfolgt grundsätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß der oben genannten angebotsspezifischen Sonderkondition und ergänzend gemäß der bei Angebotserstellung gültigen SAP Service Preis- und Konditionenliste.

Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet
- Reisezeiten werden vergütet gemäß _____

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich. Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt.

Vergütungsvorbehalt

- Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart
- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
 - anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. _____

5.2 Festpreis

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber einen Festpreis (netto) in Höhe von insgesamt _____

- Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

Die Rechnungsstellung des Festpreises erfolgt nach Leistungserbringung, spätestens jedoch zum _____.

Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt.

5.3 Reisekosten und Nebenkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet
- Reisekosten werden vergütet gemäß _____
- Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet
- Nebenkosten werden vergütet gemäß _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

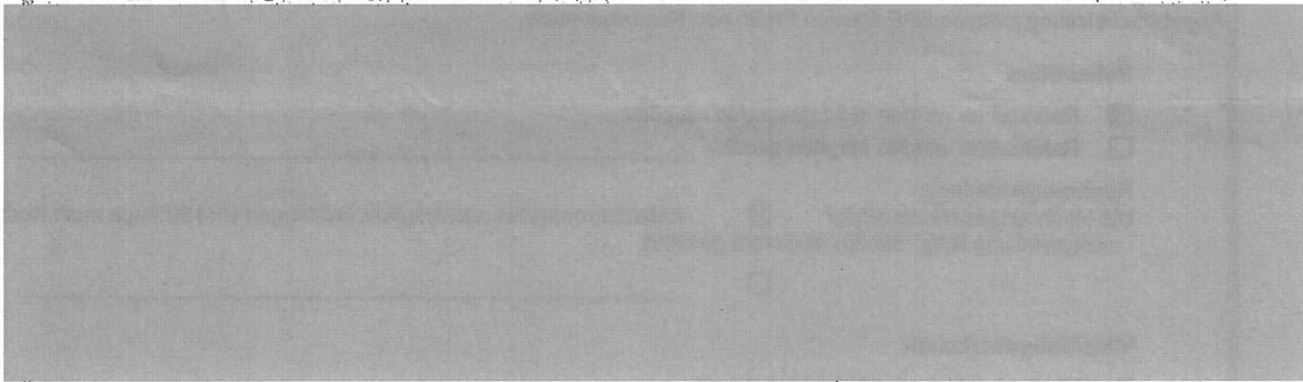
6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen
(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

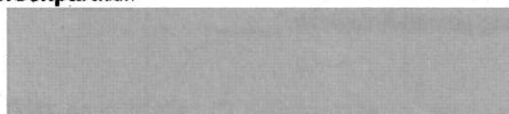
6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen



7 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers:

des Auftragnehmers:



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden insbesondere vereinbart:

1. Der Auftraggeber sorgt für die zur Leistungserbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Arbeitsumgebung (nachfolgend: „IT-Systeme“), ggf. in beidseitiger Abstimmung. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber hat selbstständig zu prüfen, ob durch das vorliegende Projekt zusätzlicher Lizenzierungsbedarf erwächst. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass er dies nicht geprüft hat und diese Prüfung nicht Gegenstand des vorliegenden EVB-IT Vertrags ist.

2. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftrags Erfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Einsatz- bzw. Systemumgebung, Daten und Telekommunikationseinrichtungen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellt. Er gewährt in angemessenem Umfang dem Auftragnehmer unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Einsatz- bzw. Systemumgebung und zur Software einschließlich der Arbeitsergebnisse und stellt dem Auftragnehmer hierbei die für eine Remote-Verbindung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet die Arbeitsergebnisse unverzüglich und gründlich auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Leistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung erhält. Soweit der Auftraggeber für die Leistungserbringung des Auftragnehmers Materialien bereitstellt, stellt er sicher, dass diese frei von Rechten Dritter sind, die der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer entgegenstehen.

3. Der Ansprechpartner des Auftraggebers muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder in angemessener Zeit herbeizuführen. Die Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.

4. Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter des Auftragnehmers immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

5. Der Auftraggeber trifft eine angemessene Vorkehrung für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall kann der Auftragnehmer immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

6. Der Auftraggeber hat Verschulden von am Projekt beteiligten Dritten, derer er sich zur Erbringung seiner Leistungen bedient (insbesondere weitere Drittfirmen, die nicht der Auftragnehmer beauftragt) wie eigenes Verschulden zu vertreten. Im Verhältnis Auftragnehmer zu diesen Dritten, stehen diese Dritten dem Auftragnehmer somit als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers gegenüber.

7. Die Erbringung der in diesem Angebot genannten Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber ist vertragliche Hauptpflicht und Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistung durch den Auftragnehmer.

8. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflichten.

9 Schlichtungsverfahren

- Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 Versicherung

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

11 Sonstige Vereinbarungen

1. Während der Laufzeit dieses Vertrages kann auch der Auftragnehmer jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen. Im Falle eines Änderungsvorschlages gelten für das Änderungsverfahren die Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB-IT Dienstleistung) Ziffer 11.2 ff. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 2 – Änderungsverfahren Dienstleistung – zu dokumentieren. Sofern sich Auftraggeber und Auftragnehmer nicht auf eine Änderung einigen, kann der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus der – ggf. entsprechenden – Anwendung des § 649 BGB.
2. Bei allen einer Abnahme zugänglichen Leistungen gilt: Vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke werden als Einzelwerke getrennt abgenommen. Die Abnahme muss gemäß Muster 3 (Abnahmeprotokoll) dokumentiert werden. Werden Teilwerke definiert, so kann der Auftragnehmer Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen werden allein das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft. Soweit die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, vereinbart ist, kann der Auftragnehmer für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.
3. Der Auftraggeber hat innerhalb von 30 Arbeitstagen das Leistungsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von (Teil-)Leistungen durch den Auftraggeber gilt in jedem Falle als Abnahme der jeweils produktiv eingesetzten Leistung.

Der Auftragnehmer beseitigt die dementsprechend gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen zehn Arbeitstagen. Im Übrigen gilt das vorstehende zur Abnahme entsprechend.
4. Wenn der Auftragnehmer auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert.
5. Hinsichtlich der Schriftform wird abweichend von Ziffer 14 der EVB-IT Dienstleistung Schriftform i. S. v. § 126 Absatz 1 und 2 BGB nach Maßgabe des Folgenden vereinbart: Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via Email, oder andere durch oder im Auftrag von Auftragnehmer bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. den SAP Store) eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Diese Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
6. Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen, außer in Eilfällen, mindestens 10 Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Fristablauf den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Der Auftragnehmer kann nach Ablauf einer so gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Anforderung ausübt.
7. Die einzusetzenden Mitarbeiter des AN sind dem AG inkl. Mitarbeiterprofil mitzuteilen. Der AG entscheidet, ob er die einzusetzenden Mitarbeiter für den entsprechenden Auftrag annimmt. Der AG wird seine Zustimmung ggü. den AN jedoch nicht unbillig verweigern, insbesondere dann nicht, wenn die Ablösung des bisherigen Mitarbeiters aus sachlichen Gründen erforderlich ist und SAP eine in gleicher Weise qualifizierte Ersatzperson anbietet.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

- 8. Wird eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person vom AN durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Auswahl wird der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen. Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

12 Sonstige Vereinbarungen (Fortsetzung)

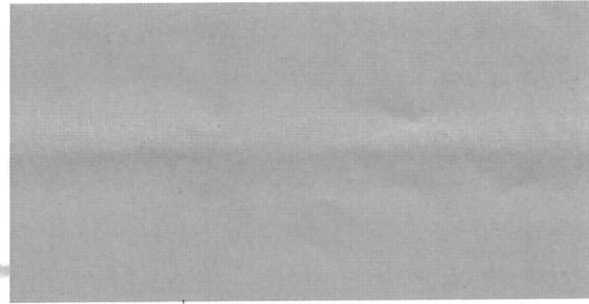
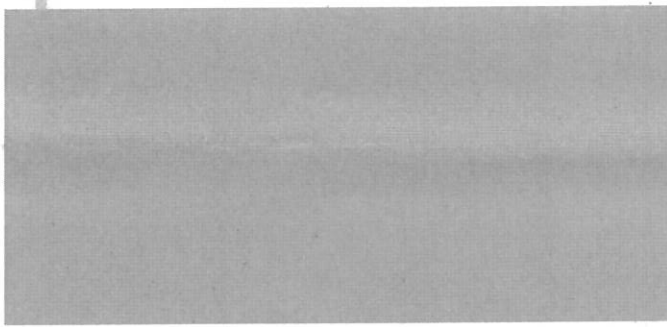
Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber in seine Referenzliste aufzunehmen.

Gerichtsstand ist Karlsruhe.

An dieses Angebot halten wir uns bis zum _____ gebunden.

Walldorf _____, 15.02.2018
Ort Datum
SAP Deutschland SE & Co.KG

Berlin _____, 05/03/2018
Ort Datum
Freie Universität Berlin



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Vertrag über die Pflege von Standardsoftware

Zwischen

Freie Universität Berlin
 Zentrale Universitätsverwaltung
 Boltzmannstraße 18
 14195 Berlin
 - im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

SAP Deutschland AG & Co. KG
 Hasso-Plattner-Ring 7
 69190 Walldorf
 - im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Vertragsgegenstand ist die Pflege von Standardsoftware* gemäß Nummer 3.

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

- gegen eine monatliche Pauschale gemäß Nummer 6.1.1 in Höhe von gem. Anlage 1 des EVB-IT-Überlassungsvertrages vom 24.06.2008
- gegen eine abweichende monatliche Pauschale gemäß Nummer 6.1.2 für die dort vereinbarten Zeiträume in Höhe von _____
- gegen eine einmalige Pauschale gemäß Nummer 6.1.1 in Höhe von _____
- gegen eine Vergütung nach Aufwand gemäß Nummer 6.2.1

zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Dieser Vertrag (Seite 1 bis 10) einschließlich der Anlage(n) Nr. 1 des EVB-IT-Überlassungsvertrages vom 24.06.2008
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware* (EVB-IT Pflege S) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

EVB-IT Pflege S und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

3 Art und Umfang der Pflegeleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber die folgenden Pflegeleistungen:

3.1 Pflegeleistungen zur Mängelbehebung

3.1.1 Basispflegeleistung

Bereitstellung verfügbarer Umgehungen*, Patches*, und Updates* .

Auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb der Reaktionszeit* .

Unverzüglich sobald verfügbar.

Art der Lieferung:

Postalischer Versand; Datenträger: _____

Elektronische Zustellung; Adresse: _____

Bereitstellung im Internet zum Download; Adresse: www.service.sap.com

Zusätzliche Unterstützungsleistung für die Basispflegeleistung

Unterstützung des Auftraggebers bei der Umsetzung einer Umgehung* bzw. der Installation von Patches* und Updates* .

Art der Leistungserbringung der zusätzlichen Unterstützungsleistung:

Die Leistung wird als Teleservice* gemäß Anlage Nr. ____ (Teleservicevereinbarung) erbracht.

Die Leistung wird als Vor-Ort-Service* erbracht. Adresse: ____ (ggf. Rechner)

Sonstige Art der Leistungserbringung gemäß Anlage Nr. ____ .

3.1.2 Additive Pflegeleistungen¹ (Mängelbehebung) gegen Vergütung nach Aufwand

3.2 Lieferung von Upgrades*, Releases*/Versionen*

3.2.1 Upgrade*-Service

Bereitstellung verfügbarer Upgrades* ohne Verpflichtung bezüglich Häufigkeit und Umfang.

Auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb der Reaktionszeit* .

Unverzüglich sobald verfügbar.

Art der Lieferung:

Postalischer Versand; Datenträger: CD

Elektronische Zustellung; Adresse: _____

Bereitstellung im Internet zum Download; Adresse: _____

3.2.2 Release*/-Versions*-Service

Bereitstellung verfügbarer Releases*/Versionen* ohne Verpflichtung bezüglich Häufigkeit und Umfang.

Auf Anforderung des Auftraggebers innerhalb der Reaktionszeit* .

Unverzüglich sobald verfügbar.

Art der Lieferung:

Postalischer Versand; Datenträger: CD

Elektronische Zustellung; Adresse: _____

Bereitstellung im Internet zum Download; Adresse: _____

¹ Voraussetzung für die Erbringung dieser Leistung ist,

- dass die Lizenzbedingungen/Nutzungsrechtsbestimmungen, denen der Auftraggeber unterworfen ist, für die zu pflegende Standardsoftware* keine Einschränkung für die Erbringung dieser Pflegeleistung, insbesondere Bearbeitungsrechte durch Dritte* enthalten, und
- die Berechtigung des Auftragnehmers, diese Pflegeleistungen zu erbringen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

3.3 Umsetzungs- und Installationsleistungen – entfällt –

- Umsetzung von Umgehungen* und Installation* von Patches*, und Updates* gemäß der in Nummer 3.1.1 vereinbarten Basispflegeleistung.
- Installation von Upgrades*, Releases*/Versionen* gemäß Nummer 3.2.
 Art der Installation:
 - Die Leistung wird als Teleservice* gemäß Anlage Nr. ____ (Teleservicevereinbarung) erbracht.
 - Die Leistung wird als Vor-Ort-Service* erbracht; Adresse: ____ (ggf. Rechner)
 - Sonstige Art der Leistungserbringung gemäß Anlage Nr. ____.

3.4 Weitere Pflegeleistungen

3.4.1 Informationsservice

Unverzögliche Bereitstellung verfügbarer Informationen über bekannt gemachte Programmkorrekturen* durch:

- Postalischer Versand; Datenträger: _____
- Elektronische Zustellung; Adresse: _____
- Bereitstellung im Internet zum Download; Adresse: www.service.sap.com

3.4.2 Hotline-Service gemäß Anlage Nr. dieser Vertrag Nummer 15.4 während der vereinbarten Servicezeiten*.

3.4.3 Sonstige Pflegeleistungen gemäß Anlage Nr. dieser Vertrag Nummer 15.4

4 Ergänzende Beschreibung der Pflegeleistung

Die Beschreibung der Pflegeleistung ergibt sich ergänzend aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____
 Anlage(n) Nr. _____
- folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom _____
 Anlage(n) Nr. _____
- folgenden weiteren Dokumenten
 Jeweils gültige Preis- und Konditionenliste der SAP. Die derzeit gültige Preis- und Konditionenliste der SAP für Software und Services ist auf Anfrage erhältlich. Anlage(n) Nr. .I.

Es gelten die Dokumente

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge: _____

5 Nutzungsrechte* des Auftraggebers und Bearbeitungsrechte durch Dritte*

- Die Standardsoftware* gemäß Nr. 6.1.1 lfd. Nr. ____ darf bis zu ____-fach genutzt werden.
- Die Standardsoftware* gemäß Nr. 6.2.1 lfd. Nr. ____ darf bis zu ____-fach genutzt werden.
- Sonstige Angaben zum Nutzungsrecht* des Auftraggebers und/oder Bearbeitungsrechte durch Dritte* gemäß EVB-IT-Überlassungsvertrag vom 24.06.2008.

9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

6 Standardsoftware* und Vergütung

6.1 Pflege gegen pauschale Vergütung

6.1.1 Produkte, Leistungsdauer, Pauschale

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Release-/Versions-Nr. Produkt-Nr.	Anzahl/ Lizenzart	Pflegeleistung gemäß Nummer 3.1	MVD in Monaten	Leistungsdauer		Monatliche Pauschale netto		Einmalige Pauschale netto	
					Beginn	Ende	Einzelpreis	Summe Preis	Einzelpreis	Summe Preis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Software gemäß EVB-IT-Überlassungsvertrag vom 24.06.2008 (1) siehe vorstehend benannter EVB-IT-Überlassungsvertrag vom 24.06.2008 (2) mit Lieferung der Software (3) auf unbestimmte Zeit (4) derzeit [redacted] Anlage 1 vom 24.06.2008. Die Pflicht zur Zahlung der Pflegevergütung beginnt mit Lieferung.	(1)		24	(2)	(3)	(4)	(4)	./.	./.
Gesamtpreis (netto)								siehe Nr. 1.3		
MVD = Mindestvertragsdauer*, gerechnet ab vereinbartem Beginn der Leistungsdauer.								monatlich	einmalig	

6.1.2 Abweichende monatliche Pauschale ab Beginn der Leistungsdauer entfällt.

Lfd. Nr. gemäß Nummer 6.1.1, Spalte 1	Ende des Zeitraumes der abweichenden Vergütung	von Nummer 6.1.1 abweichende monatliche Pauschale netto		Abweichend vom monatlichen Gesamtpreis gemäß Nummer 6.1.1 ergeben sich für folgende Zeiträume nachstehende monatliche Gesamtpreise		
		Einzelpreis	Summe Preis	von	bis	Gesamtpreis (netto)
1	2	3	4	5	6	7

Zwischen folgenden Produkten aus Nummer 6.1.1 besteht ein funktionaler Zusammenhang (Ziffer 7.3 Absatz 4 EVB-IT Pflege S):

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

6.1.3 Rechnungsstellung bei pauschaler Vergütung

- Die Rechnungsstellung erfolgt
- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
 - quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalmonats)
 - jährlich (zahlbar bis zum _____)
 - einmalig zum _____
 - quartalsweise (zahlbar bis **zum 10. Werktag des jew. Quartals**)

6.1.4 Reaktionszeit*, Servicezeiten*

6.1.4.1 Reaktionszeit* (abweichend von Ziffer 1.7 EVB-IT Pflege S)

- Es wird folgende Reaktionszeit* vereinbart:
Die Pflegeleistungen beginnen, gerechnet vom Zugang der Störungsmeldung an, innerhalb von Stunden während der vereinbarten Servicezeiten*.
- Andere Vereinbarungen zur Reaktionszeit* gemäß Anlage Nr. dieser Vertrag Nummer 15.1.

6.1.4.2 Servicezeiten*

Es werden folgende Servicezeiten* vereinbart:



- Für Feiertage gilt
- Die o.a. Zeiten gelten nicht an Feiertagen am Erfüllungsort.
 - _____

Weitergehende Vereinbarungen zu den Reaktions*- und Servicezeiten* gemäß Anlage Nr. dieser Vertrag Nummer 15.1.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

6.2.3 Weitere Vergütungsregelungen

6.2.3.1 Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

6.2.3.2 Reisekosten* und Nebenkosten*

- Reisekosten* und Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten* und Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

6.2.4 Reaktionszeit*, Servicezeiten*

6.2.4.1 Reaktionszeit* (abweichend von Ziffer 1.7 EVB-IT Pflege S)

- Es wird folgende Reaktionszeit* vereinbart:
 Die Pflegeleistungen beginnen, gerechnet vom Zugang der Störungsmeldung an, innerhalb von Stunden während der vereinbarten Servicezeiten*.
- Andere Vereinbarungen zur Reaktionszeit* gemäß Anlage Nr. ____.

6.2.4.2 Servicezeiten*

Es werden folgende Servicezeiten* vereinbart

_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr.
_____	bis	_____	von	_____	bis	_____	Uhr.
_____		_____	von	_____	bis	_____	Uhr.

Für Feiertage gilt Die o. a. Zeiten gelten nicht an Feiertagen am Erfüllungsort.

Weitergehende Vereinbarungen zu den Reaktions*- und Servicezeiten* gemäß Anlage Nr. ____.

6.2.5 Vorhaltepauschale

- Das Vorhalten von Personal und Material wird nicht gesondert vergütet.
- Das Vorhalten von Personal und Material wird in Form einer Pauschale zusätzlich vergütet gemäß Anlage Nummer ____.

7 Vergütungsvorbehalt

- Es wird ein Vergütungsvorbehalt
 - auf die monatliche Pauschale vereinbart
 - gemäß Ziffer 6.3 EVB-IT Pflege S.
 - anderweitige Regelung gemäß Ziffer 6.3 EVB-IT Pflege S.
 - auf die Stundenverrechnungssätze nach Aufwand vereinbart
 - gemäß Ziffer 6.3 EVB-IT Pflege S.
 - anderweitige Regelung gemäß Ziffer 6.3 EVB-IT Pflege S.

9

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

8 Störungsmeldung

8.1 Adresse für Störungsmeldung

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend **Muster 1** zu EVB-IT Pflege S
 – Störungsmeldeformular – an:

Name/Firma: SAP Aktiengesellschaft, Neurottstraße 16, 69190 Walldorf

Organisationseinheit/Abteilung: _____

Postanschrift:

Telefon:

Fax:

e-Mail:

Web-Adresse:



8.2 Annahme der Störungsmeldung

Die Störungsmeldung wird während der in den Nummern 6.1.4.2 bzw. 6.2.4.2 vereinbarten Zeiten angenommen.

Zusätzlich werden Störungsmeldungen während folgenden Zeiten angenommen:

Außerhalb der dort vereinbarten Zeiten werden 24/7 Meldungen in englischer Sprache über die SAP Support Infrastruktur entgegengenommen.

9 Erfüllungsort

Soweit nicht an anderer Stelle für einzelne Leistungen bereits vereinbart:
 Sitz des Auftragnehmers

10 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers:

des Auftragnehmers:



11 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:
1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Einsatzumgebung der Software (z. B. Hardware und Betriebssystem) den Vorgaben der SAP für die Systemumgebung* entspricht. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Einsatzumgebung* der Software erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die auf der online-Informationenplattform der SAP gegebenen Hinweise.
 2. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftrags Erfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt dem Auftragnehmer unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software. Seine wesentlichen Belange sind dabei zu wahren; insbesondere beachtet der Auftragnehmer den Datenschutz. Auf Wunsch übersendet der Auftraggeber an den Auftragnehmer einen Datenträger mit dem betroffenen Programmsystem bzw. stellt dem Auftragnehmer Maschinenzeiten zur Verfügung. Releases* und Upgrades* müssen vom Auftraggeber über den Service Marktplatz (www.service.sap.com) angefordert werden, bevor sie bereitgestellt werden.
 3. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für den Auftragnehmer und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner beim Auftragnehmer.
 4. Der Auftraggeber testet die Software gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.
 5. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter des Auftragnehmers immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
 6. Der Auftraggeber meldet Störungen vorrangig über die von SAP bereitgestellte Support-Infrastruktur. Störungsmeldungen müssen folgendes umfassen:
 - Mängelbeschreibung und ggf. Ein- und Ausgabedaten
- zusätzlich
- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> bei fehlerhaften Ergebnissen: | ggf. Zwischenergebnisse |
| <input checked="" type="checkbox"/> bei Programmzusammenbruch: | Hauptspeicherauszug |
| <input checked="" type="checkbox"/> bei Abweichungen von den Leistungsdaten: | Quantifizierung unter Angabe der Einsatzbedingungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> bei Beeinflussung von anderen Anwendungen: | Programmdokumentation der beeinflussten Anwendungen |
7. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

12 Schlichtungsverfahren

- Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:
- _____

13 Kündigung (abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Pflege S)

- Es wird eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vereinbart.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

14 Versicherung

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 10 EVB-IT Pflege S durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

15 Sonstige Vereinbarungen

1. Die Frist zur Beseitigung von Mängeln richtet sich nach der Schwere der Betriebsstörung. Sofern das Programm wirtschaftlich nicht sinnvoll genutzt werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, am nächsten Arbeitstag, nachdem die vereinbarten Informationen zur Verfügung stehen, mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung zu beginnen.
2. Die Softwarepflege bezieht sich stets auf den gesamten Bestand des Auftraggebers an SAP Standardsoftware*. Der Auftraggeber muss stets alle Installationen der Software vollständig in Pflege halten oder die Softwarepflege insgesamt kündigen. Zukäufe führen zu einer Erweiterung der Softwarepflege auf Basis eines gesonderten Vertrages. Eine Teilkündigung ist nicht zulässig.
3. Wenn der Auftraggeber die Softwarepflege nicht sofort ab Auslieferung der Software bestellt, hat er, um bei späterem Beginn der Softwarepflege auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, die Softwarepflegegebühren nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Softwarepflege ab Lieferung nach den jeweils gültigen SAP Preis- und Konditionenlisten zu bezahlen gehabt hätte. Die Nachzahlung ist sofort und ungekürzt fällig. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung und anschließenden Reaktivierung der Softwarepflege. Die Reaktivierung ist jederzeit zulässig.
4. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden detailliert in der jeweils gültigen SAP Preis- und Konditionenliste beschrieben. Die derzeit gültige stellt der Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung.
5. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Auftragnehmer die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird.
6. Wenn der Auftragnehmer auf Mitwirkung oder Informationen des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliche Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Lieferung Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.
7. Die Preise für Pflegeleistungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein; bei electronic Delivery stellt der Auftragnehmer die Pflegeleistungen auf eigene Kosten abrufbar ins Netz, die Kosten für den Abruf treffen den Auftraggeber.
8. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und die Rechte an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich seiner Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte des Auftragnehmers zu unterrichten.
9. Es wird folgende zusätzliche Form zur Schriftform nach Ziffer 15 EVB-IT Pflege S vereinbart: Schriftform wird erfüllt durch Erklärungen in der Form der §§ 126, 126a BGB und kann auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden. § 127 Absatz 2 BGB findet jedoch im übrigen keine Anwendung. Einfache elektronische Form ist ausgeschlossen.
10. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Beendigung des Vertrages in sonstiger Weise berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen.
11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber in seine Referenzliste aufzunehmen.
12. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsinhalte vertraulich zu behandeln.
13. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe.
14. Dieser Vertrag enthält abschließend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zum vorliegenden Vertrag sind nicht getroffen bzw. werden durch diesen Vertrag gegenstandslos.

Walldorf _____, 24.06.2008, kb
 Ort Datum

Berlin _____ 27/06/08
 Ort Datum



ORDER FORM FÜR CLOUD SERVICES

zwischen SAP Deutschland SE & Co. KG
Hasso-Plattner-Ring 7
69190 Walldorf
(nachfolgend „SAP“)

und Freie Universität Berlin Zentrale Universitätsverwaltung
Elektronische Administration & Services eAS-BS
Goßlerstraße 2-4
14195 Berlin
(nachfolgend „Auftraggeber“)

SAP Kundennummer
SAP Vertragsnummer
SAP Referenznummer



1. Order Form

Vorliegend vereinbaren die Parteien die Erbringung von Cloud Services zu den nachfolgenden Bedingungen („Order Form“).

2. Cloud Service

2.1. Cloud Services

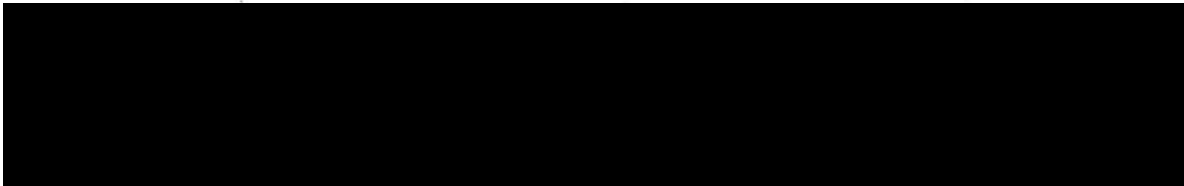
SAP stellt die in Anlage 1 zur Order Form beschriebenen Cloud Services im dort spezifizierten Nutzungsumfang während der gemäß Abschnitt 2.2 vereinbarten Laufzeit dem Auftraggeber zur Nutzung zur Verfügung.

2.2. Laufzeit

2.2.1. Die Order Form beginnt mit dem in Anlage 1 angegebenen Laufzeitbeginn und läuft zunächst für die folgende Mindestlaufzeit:

Sechsenddreissig (36) Monate.

2.2.2.



2.3. Support und SLA

2.3.1. Soweit in der Anlage 1 oder in den produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen für den jeweiligen Cloud Service in Dokument A nicht abweichend geregelt, wird Support gemäß der aktuellen Support-Beschreibung in Dokument B und in der Support Stufe SAP Enterprise Support cloud editions erbracht.

2.3.2. Soweit in den produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen für den jeweiligen Cloud Service in Dokument A nicht abweichend geregelt, bestimmt sich die Systemverfügbarkeit des jeweiligen Cloud Services nach den Regelungen zu Systemverfügbarkeit und zu Ausgeschlossenen Ausfallzeiten einschließlich der auf die jeweiligen Cloud Services anwendbaren Wartungsfenster gemäß Dokument C. Die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung bestimmen sich nach den Cloud AGB in Dokument E.



3. Vergütung

3.1. Vergütung und Rechnungsstellung

Die derzeitige Vergütung für den Cloud Service ergibt sich aus Anlage 1. Soweit in den produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen für den jeweiligen Cloud Service nicht abweichend geregelt, stellt SAP die Vergütung für die Cloud Services beginnend mit Vertragsschluss jährlich im Voraus in Rechnung.

3.2. Vergütungserhöhung

Vergütungserhöhungen richten sich nach den Cloud AGB in Dokument E. SAP wird die Vergütung während der Mindestlaufzeit nicht erhöhen.

4. Autorisierte Administratoren

Kundenkontakte für Auftragsbestätigungen und Systembenachrichtigungen werden wie folgt bestimmt:

Empfängername für Auftragsbestätigungen: [REDACTED]

Empfänger-Email für Auftragsbestätigungen: [REDACTED]

Empfängername für Systembenachrichtigung: [REDACTED]

Empfänger-Email für Systembenachrichtigungen: [REDACTED]

5. Datenschutz und Datensicherheit

SAP und der Auftraggeber vereinbaren die Bestimmungen der „VEREINBARUNG ÜBER DIE DATENVERARBEITUNG FÜR SAP CLOUD SERVICES“ in Dokument D für die Cloud Services gemäß Anlage 1. Dieses Dokument D wird durch Bezugnahme Bestandteil der Vereinbarung und dient als schriftliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung. Für bestimmte Cloud Services können über das Dokument D hinausgehende Verpflichtungen in den produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen in Dokument A enthalten sein.

Bei elektronischem Vertragsschluss empfiehlt SAP dem Auftraggeber nach Vertragsschluss zur Dokumentation in Bezug auf die in der Order Form enthaltenen Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung die Erstellung einer schriftlichen Ausfertigung der Order Form wie folgt: Der Auftraggeber erhält auf Anfrage unter Nennung der Vertragsnummer der vorliegenden Order Form eine schriftliche Fassung der Inhalte der Order Form von SAP unterzeichnet und sendet diese seinerseits unterzeichnet an SAP.



6. Allgemeine Bedingungen

Diese Order Form unterliegt im Übrigen den folgenden Dokumenten in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Alle Dokumente gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:

Dokument	Webseite
Order Form und Anlage 1	
Dokument A zu dieser Order Form: Jeweilige produktspezifische Ergänzende Bedingungen ("Supplements")	http://www.sap.com/agreements-cloud-supplement > Language: All languages > Language: German
Dokument B zu dieser Order Form: Support-Richtlinien für SAP Cloud Services Version 8-2017	https://assets.cdn.sap.com/agreements/product-use-and-support-terms/cls/de/support-policy-for-sap-cloud-services-german-v8-2017.pdf
Dokument C zu dieser Order Form: Service Level Vereinbarung für SAP Cloud Services ("SLA") Version 10-2017a	https://assets.cdn.sap.com/agreements/product-use-and-support-terms/cls/de/service-level-agreement-for-sap-cloud-services-german-v10a-2017.pdf
Dokument D zu dieser Order Form: Vereinbarung über die Datenverarbeitung für SAP Cloud Services Version 2-2017	https://assets.cdn.sap.com/agreements/product-use-and-support-terms/cls/de/data-processing-agreement-for-sap-cloud-services-german-v2-2017.pdf
Dokument E zu dieser Order Form: Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAP Deutschland SE & Co. KG für SAP Cloud Services („Cloud AGB“) Version 2-2017	https://assets.cdn.sap.com/agreements/general-terms-and-conditions/cls/general-terms-and-conditions-for-sap-cloud-services-direct-germany-german-v2-2017.pdf

Alle in dieser Order Form in Bezug genommenen Dokumente sind vor und bei Vertragsschluss von SAP auch auf Anfrage erhältlich. SAP empfiehlt dem Auftraggeber, sich eine Kopie der unter den Links zur Verfügung gestellten Dokumente herunterzuladen und ggf. auszudrucken.

Diese Vereinbarung enthält abschließend alle Abreden der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand.

7. Angebotsbindung

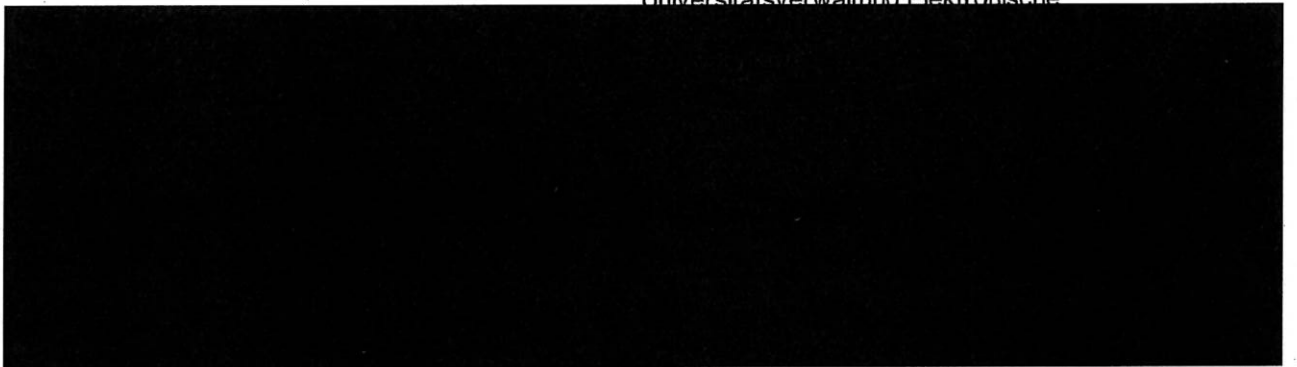
Dieses Angebot ist gültig bis zum 22.12.2017.

Walldorf, den 14.12.2017

SAP Deutschland SE & Co. KG

Berlin, den 20/12/17

Freie Universität Berlin Zentrale
Universitätsverwaltung Elektronische



**Anlage 1**

Laufzeit 1 Vom 15.03.2018 bis 14.03.2021

SAP Cloud Service	Nutzungs metrik	Anzahl Einheiten	Jahresvergütung	Beginn Laufzeit	Ende Laufzeit	Anteilige Vergütung in EUR
SAP CP MOBILE SERVICE FOR DEV & OPS	Anzahl User	1.000	[REDACTED]	15.03.2018	14.03.2021	[REDACTED]
SAP CP MOBILE SERV FOR APP DEVICE MGMT	Anzahl User	1.000	[REDACTED]	15.03.2018	14.03.2021	[REDACTED]
SAP CP BANDWIDTH	Gigabytes	50	[REDACTED]	15.03.2018	14.03.2021	[REDACTED]
Vergütung gesamt (*)						[REDACTED]

(*) zzgl. der anfallenden Steuern.